



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 7, am 29. Dezember 2021 durch

...

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,-- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen

und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des **Streitwertes** steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Der Antragsteller, dessen Wohnsitz im Hoheitsbereich der Antragsgegnerin belegen ist, begehrt die vorläufige Feststellung, dass sich für ihn aus der von der Antragsgegnerin erlassenen Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) in der Fassung der neunundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 917) kein Rechtsverhältnis dahingehend ergibt, dass ihm 1. das Zünden bzw. Abbrennen von Pyrotechnik in der Gruppe über F 2 bzw. sonstiger über die Gruppe F 1 hinausgehender grundsätzlich zugelassener Pyrotechnik auf öffentlichem Grund in der Nacht vom 31. Dezember 2021 auf den 1. Januar 2022 in einer Gruppe von mehr als 10 Personen bei Einhaltung der Abstandsregeln untersagt ist, 2. das Zünden bzw. Abbrennen von Pyrotechnik in der Gruppe über F 2 bzw. sonstiger über die Gruppe F 1 hinausgehender grundsätzlich zugelassener Pyrotechnik auf öffentlichem Grund in der Nacht vom 31. Dezember 2021 auf den 1. Januar 2022 untersagt ist.

II.

Der Antrag ist unzulässig (hierzu unter 1.), jedenfalls aber unbegründet (hierzu unter 2.).

1.

Der Antrag ist unzulässig. Ein Antrag wie der vorliegende stellt nichts Anderes dar als ein in die äußere Form eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gekleidetes Feststellungsbegehren, mit dem der Antragsteller tatsächlich ein beschleunigtes gerichtliches Verfahren anstrebt, welches die in der Hauptsache zu erhebende Feststellungsklage gleichen Inhalts überflüssig machen soll (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 13 ff.). Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Antragsteller anwaltlich vertreten ist und eine durch den Prozessbevollmächtigten bewusst erfolgte Antragformulierung anzunehmen ist, besteht kein Raum für eine von seinem eindeutigen Wortlaut abweichende Auslegung des Antrags hin zur einstweiligen Verpflichtung der Antragsgegnerin zu einer sanktionslosen Duldung eines Verstoßes des Antragstellers gegen das streitgegenständliche Verbot.

2.

Der Antrag ist unbegründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, insbesondere auch, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich sind danach ein Anordnungsgrund, also die Eilbedürftigkeit der Sache, sowie ein Anordnungsanspruch, also ein Anspruch auf die begehrte Maßnahme. Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen.

Das einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO dient grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses; einem Antragsteller soll hier regelmäßig nicht bereits das gewährt werden, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann. Die vom Antragsteller begehrte Feststellung stellt sich allerdings insbesondere angesichts der befristeten Geltung des angegriffenen § 4b Abs. 2 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in der seit dem 24. Dezember 2021 geltenden Fassung allein für den Zeitraum vom 31. Dezember 2021 bis 1. Januar 2022 als eine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache dar. Es kann jedoch offen bleiben, ob vorliegend ein besonders strenger Maßstab anzulegen ist und hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, sowie schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache erforderlich sind (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris Rn. 35 m.w.N.) oder ob das Gericht unter Beachtung des Gebotes effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG gehindert ist, einen solchen, besonders strengen Maßstab anzulegen, weil dabei die Anforderungen an die Glaubhaftmachung und damit die Erfolgschancen eines Eilrechtsschutzgesuches wesentlich davon abhängen würden, wie der Verordnungsgeber die Geltungsdauer regelt und diese den Rechtsschutz erschwerende Wirkung dann im Widerspruch zu der Funktion einer engen Beschränkung der Geltungsdauer stünde, die gerade dem (materiellen) Grundrechtsschutz dienen soll (so VG Hamburg, Beschl. v. 30.11.2020, 7 E 4633/20, S. 3 d. BA). Denn jedenfalls hat der Antragsteller auch bei Anlegung eines weniger strengen Maßstabes keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Auf das Vorliegen eines Anordnungsgrundes kommt es nicht mehr an.

Bei summarischer Prüfung bestehen gegen das Verbot gemäß § 4b Abs. 2 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Die Regelung ist nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung nicht mit dem erforderlichen hohen Maß an Wahrscheinlichkeit rechtswidrig. Denn die Regelung beruht auf einer ausreichenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (hierzu unter a.) und ist voraussichtlich sowohl formell (hierzu unter b.) als auch materiell (hierzu unter c.) rechtmäßig. Im Übrigen wäre selbst bei offenen Erfolgsaussichten davon auszugehen, dass eine dann vorzunehmende Folgenabwägung zu einer Ablehnung des Eilantrages führen müsste (hierzu unter d.). Ist demnach schon das Verbot des § 4b Abs. 2 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bei summarischer Prüfung als rechtmäßig anzusehen, so kommt es auf die vom Antragsteller im Abgleich seiner beiden Anträge allein erfolgte Differenzierung danach, ob er dem Verbot unter der von ihm kumulativ benannten Voraussetzung unterliegt, die Tätigkeit in einer Gruppe von mehr als 10 Personen bei Einhaltung der Abstandsregeln vorzunehmen, nicht an.

a.

Die angegriffene Verordnung beruht auf einer hinreichenden Ermächtigungsgrundlage.

Die Kammer geht nach der hier nur möglichen summarischen Prüfung davon aus, dass das in § 4b Abs. 2 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geregelte Verbot mit § 32 Satz 1 und 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 IfSG auf einer hinreichenden gesetzlichen – insbesondere das Bestimmtheits- und Wesentlichkeitserfordernis wahren – Ermächtigungsgrundlage beruht. Nach § 28a Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 32 Satz 1 und 2 IfSG sind die Landesregierungen bzw. die von ihnen bestimmten Stellen – unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite, wenn, wie vorliegend, die Hamburgische Bürgerschaft als Landesparlament gemäß § 28a Abs. 8 Satz 1 IfSG die Anwendbarkeit des § 28a Abs. 1 bis 6 IfSG in der Freien und Hansestadt Hamburg festgestellt hat (vgl. die Bekanntmachung vom 16. Dezember 2021, HmbGVBl. S. 851) – mit den Einschränkungen des § 28a Abs. 8 Satz 1 IfSG ermächtigt, zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie die notwendigen Schutzmaßnahmen zu erlassen. Insoweit wird auf den Beschluss des Hamburgischen Obergerichtes vom 18. November 2020 (5 Bs 209/20, juris Rn. 13 ff.) verwiesen. Dort wird überzeugend ausgeführt, weshalb bereits die frühere Verordnungsermächtigung nach § 32 Satz 1 und 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG a.F. nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen dürfte und auch das Ausmaß

der Verordnungsermächtigung durch die Beschränkung auf „notwendige Schutzmaßnahmen“ noch hinreichend bestimmt ist. Mittlerweile wurden die notwendigen Schutzmaßnahmen und deren Voraussetzungen aufgrund des mit Artikel 1 des Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügten § 28a IfSG durch eine nicht abschließende Aufzählung der in Betracht kommenden Schutzmaßnahmen (Abs. 1) sowie mehrere zusätzliche formelle und materielle Anforderungen an deren Erlass (Abs. 2 bis 7) weiter konkretisiert. Im Hinblick darauf begegnet das Ausmaß der Ermächtigung jetzt erst recht keinen schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Zweifeln (so auch OVG Hamburg, Beschl. v. 2.2.2021, 5 Bs 217/20, juris Rn. 7). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Befugnisse des Ordnungsgebers nach § 32 IfSG, Untersagungs- und Beschränkungsmaßnahmen für ganze Bereiche des gesellschaftlichen Lebens sowie allgemeine Verhaltenspflichten für jedermann zur Bekämpfung von COVID-19 zu erlassen, zwar teilweise tief in Grundrechte der Betroffenen eingreifen. Sie sind aber allein auf das Ereignis der COVID-19-Pandemie zugeschnitten und bestehen jedenfalls flächendeckend nur, solange der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG (zum Vorstehenden VG Hamburg, Beschl. v. 9.2.2021, 15 E 355/21, n.v., BA S. 7 f. m.w.N.) bzw. das Landesparlament wie vorliegend die Gefahr einer epidemischen Ausbreitung für das jeweilige Land festgestellt hat, zumal auf eine landesparlamentarische Feststellung gestützte Maßnahmen gemäß § 28a Abs. 10 Satz 2 IfSG in zeitlicher Hinsicht bis zum 19. März 2022 begrenzt sind.

b.

Die formellen Anforderungen sind gewahrt. Die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist entsprechend § 28a Abs. 5 Satz 1 IfSG insbesondere mit der erforderlichen amtlichen Begründung versehen (HmbGVBl. 2021, S. 932 ff.).

c.

Die Regelung des § 4b Abs. 2 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO stellt sich voraussichtlich als materiell rechtmäßig dar.

aa.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1, Abs. 8 Satz 1 IfSG sind aufgrund der gegenwärtig weiterhin bestehenden COVID-19-Pandemie erfüllt. Die Vornahme „notwendiger Schutzmaßnahmen“ ist nach § 28

Abs. 1 Satz 1 IfSG davon abhängig, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Dass dies derzeit der Fall ist, bedarf aus Sicht der Kammer angesichts der auch nach Ergreifung einschneidender Maßnahmen immer noch bestehenden COVID-19-Pandemie mit einer Vielzahl von Neuinfektionen allein in Hamburg, täglich häufig mehreren hundert Todesfällen im Bundesgebiet und ausweislich der hierzu veröffentlichten Lageberichte des gemäß § 4 IfSG dazu berufenen Robert-Koch-Instituts keiner näheren Begründung.

Die vom Ordnungsgeber konkret gewählte Einschränkung des Abbrennens und sonstigen Verwendens von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen ist von der Ermächtigungsgrundlage als Schutzmaßnahme gedeckt.

bb.

Das Verbot ist voraussichtlich nicht unverhältnismäßig (dazu aaa.) und verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG (dazu bbb.).

aaa.

Das Verbot aus § 4b Abs. 2 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist nach summarischer Prüfung nicht als unverhältnismäßig anzusehen. Es verfolgt demnach einen legitimen Zweck (hierzu unter (1.)), ist als geeignet (hierzu unter (2.)) und erforderlich anzusehen (hierzu unter (3.)) und ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne (hierzu unter (4.)).

(1.)

Das Abbrennverbot verfolgt das durch den Schutzauftrag aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG legitimierte Ziel, das Leben und die körperliche Unversehrtheit einer potentiell großen Zahl von Menschen zu schützen. Es dient vorrangig der Reduzierung menschlicher Kontakte und damit der Verminderung von Infektionen. Zudem kommt in Betracht, dass durch das Abbrennverbot feuerwerksbedingte Verletzungen vermieden werden können. Diese könnten mittelbar die angemessene Versorgung von COVID-19-Patienten gefährden, denn sie würden das derzeit stark beanspruchte Gesundheitssystem belasten, schon weil sie unaufschiebbare medizinische Leistungen binden würden.

(2.)

Das Verbot dürfte zur Zweckerreichung auch geeignet sein. Eine Maßnahme ist geeignet, wenn der gewünschte Erfolg mit ihrer Hilfe gefördert werden kann, wobei die abstrakte

Möglichkeit der Zweckerreichung genügt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 9.2.2001, 1 BvR 781/98, juris Rn. 22).

Eine solche Eignung ist vorliegend bei summarischer Prüfung noch anzunehmen. Zur Begründung des § 4b HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO heißt es (HmbGVBl. S. 939):

„Mit den Regelungen des § 4b soll vermieden werden, dass sich an Silvester und Neujahr auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen größere Menschenansammlungen bilden. Dies ist vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg dringend erforderlich, um zusätzliche Infektionsgeschehen zu verhindern. An Silvester und Neujahr kommt es aufgrund der Attraktivität von Feuerwerken zur Abend- und Nachtzeit bekanntermaßen zu größeren Menschenansammlungen im öffentlichen Raum, die insbesondere dazu führen, dass die geltenden Abstandsregelungen und Kontaktbeschränkungen regelmäßig nicht eingehalten werden können. Begünstigt wird dies auch durch die feierliche und gesellige Stimmung sowie eine Enthemmung aufgrund erhöhten Alkoholkonsums. Die Maßnahmen sind geeignet, die besondere Gefahrenlage im Hinblick auf zahlreiche Übertragungsmöglichkeiten und -wege zu minimieren, da größere Menschenansammlungen unterbunden werden und somit die Abstandsregeln und Kontaktbeschränkungen konsequent eingehalten werden können. (...) Darüber hinaus soll durch die Regelungen § 4b auch der besonders erhöhten Gefahr begegnet werden, dass bei größeren Ansammlungen umstehende Personen durch umherfliegende Feuerwerkskörper verletzt werden. Hierdurch werden Einsatzkräfte, wie Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, Polizei und Feuerwehr entlastet und die dringend erforderlichen Kapazitäten des Gesundheitssystems freigehalten. Zudem verursacht die jährlich auftretende unsachgemäße Verwendung von Pyrotechnik schwere, behandlungsbedürftige Verletzungen, die das durch die Pandemie bereits an seine Belastungsgrenzen geratene Gesundheitssystem in erheblichem Maße zusätzlich belasteten würde.“

Diese Einschätzung, wonach das Abbrennverbot im öffentlichen Raum zum einen dazu dient, Ansammlungen zu vermeiden, bei denen nach Auffassung des Ordnungsgebers Verstöße gegen das Abstandsgebot und die Kontaktbeschränkungen auftreten könnten, die die Gefahr einer Vielzahl weiterer Infektionsfälle zur Folge haben könnten, und zum anderen dazu, eine verletzungsbedingte, zusätzliche Inanspruchnahme der Rettungs- und Behandlungskapazitäten zu unterbinden, begegnet keinen durchgreifenden Bedenken.

Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist insbesondere das Abbrennen der von der Verordnung erfassten größeren, lauterer und effektvolleren Feuerwerkskörper der Kategorie F2, die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind (vgl. § 3a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b SprengG), regelmäßig dazu geeignet, die Gruppenbildung von Personen zu fördern, die entweder ihre selbst mitgebrachten Feuerwerkskörper abbrennen oder aber dem gebotenen Schauspiel jedenfalls beiwohnen wollen und hierfür ihre Wohnung verlassen. Anders als die weiterhin erlaubte Nutzung von Klein- und Tischfeuerwerk der Kategorie F1 ist Feuerwerk der Kategorie F2 publikumswirksamer. Es ist weithin sichtbar und hörbar und zieht deshalb aus der Umgebung Schaulustige an. Findet ein Abbrennen dieses Feuerwerks nicht statt, werden sich diese Personen am Jahreswechsel mit geringerer Wahrscheinlichkeit begegnen und somit keine infektionsschutzrelevanten Kontakte haben. Gleichmaßen ist auch plausibel, dass sich die Zahl von Verletzungen umstehender Personen reduziert und dadurch zum einen Behandlungskapazitäten geschont werden und zum anderen rettungseinsatz- und krankenhausaufenthaltsbedingte Kontakte einschließlich der damit verbundenen Infektionsgefahren in geringerem Maße erforderlich werden.

Die Kammer verkennt dabei nicht, dass der konkrete Beitrag des streitgegenständlichen Verbots zur Verminderung von verletzungsbedingten Inanspruchnahmen von Rettungsdiensten und Krankenhauskapazitäten sich im Rahmen der Gesamtschau der bestehenden Maßnahmen als reduziert darstellen dürfte. Dies ist einerseits deshalb der Fall, weil durch das bestehende Verkaufsverbot – abgesehen von den Beschaffungsmöglichkeiten im europäischen Ausland und von Restbeständen – die Anzahl der im Umlauf befindlichen pyrotechnischen Gegenstände und damit die Anzahl an Verwendungen im öffentlichen Raum jedenfalls eingeschränkt sein dürfte. Andererseits ist durch die weiterhin bestehende Möglichkeit des Abbrennens und sonstigen Verwendens auf privatem Grund die Zahl der zu erwartenden (Einsätze auf Grund von) Verletzungen wohl nicht in dem den Zahlen des Einsatzaufkommens der Antragsgegnerin für den Jahreswechsel 2020/2021 – mit dem zum damaligen Zeitpunkt geltenden Verbot auch für den privaten Grund – zu Grunde liegenden Maße (vgl. Bl. 42 der Gerichtsakte) reduziert, zumal der dort verzeichnete Rückgang der Rettungseinsätze (entsprechend der kumulativen Feststellung in dem Vermerk) nicht in vollem Umfang auf eine geringere Anzahl von Verletzungen im Zusammenhang mit dem Abbrennen von Feuerwerk zurückzuführen sein dürfte.

Soweit der Antragsteller schließlich eine im Wortlaut zu weitgehende Erfassung pyrotechnischer Gegenstände (insb. Airbags oder Bühnen- und Theatermaterial) durch das Verbot

bemängelt, deren Einsatz keinen Bezug zur Zweckerreichung habe, ist es zum einen bei verständiger Auslegung des Verbots anhand des Regelungszwecks und der Entstehungsgeschichte fernliegend, dass derartige Gegenstände als von dem Verbot erfasst anzusehen sind. Zum anderen ist schon nicht erkennbar und auch nicht vorgetragen, dass der Antragsteller durch das Verbot insoweit konkret betroffen wäre, sodass es insofern jedenfalls an einem Anordnungsgrund fehlen würde.

(3.)

Das Verbot ist auch als erforderlich anzusehen. Ein milderes Mittel zur Zielerreichung ist nicht erkennbar.

Dies betrifft zunächst den Einwand des Antragstellers, das Ansammlungsverbot allein genüge bereits den mit der Maßnahme verfolgten legitimen Zielen. Die Kammer hält insoweit die Einschätzung der Antragsgegnerin für plausibel, dass das Abbrennen von Feuerwerk die Attraktivität eines Aufenthaltes im öffentlichen Raum erhöht, sodass die Gefahr der Entstehung unzulässiger Ansammlungen gefördert wird. Einer solchen kann die Antragsgegnerin auf Grund der begrenzten Verfügbarkeit auch nicht in einem Maße flächendeckend und umfassend durch (polizeiliche) Kontroll- und Gefahrenabwehrmaßnahmen begegnen, dass das Ansammlungsverbot allein als gleich effektives Mittel angesehen werden kann.

Zudem stellt sich auch ein auf bestimmte Gebiete oder Stadtteile beschränktes Abbrennverbot gegenüber einem landesweiten Verbot nicht als milderes, aber trotzdem gleich wirksam geeignetes Mittel dar. Im Gegensatz zu Flächenstaaten ist Hamburg ein Stadtstaat mit vergleichsweise homogener Struktur. Örtlich beschränkte Verbote könnten hier zu einer stärkeren Konzentration sowohl von Feuerwerk abbrennenden Gruppen als auch von passiv teilhabenden Zuschauern in den nicht vom Verbot betroffenen Gebieten führen, sodass lediglich eine Verlagerung des unerwünschten Geschehens zu erwarten wäre.

(4.)

Das Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern zum Zweck der Durchführung eines Feuerwerks oder vergleichbarer Vergnügungen ist derzeit auch angemessen, das heißt verhältnismäßig im engeren Sinn.

Der mit dem Abbrennverbot bezweckte und durch Art. 2 Abs. 2 GG gebotene Schutz vor Gefahren für Leib und Leben der von einer Ansteckung mit COVID-19 bedrohten Personen

überwiegt die durch die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) geschützten Interessen des Antragstellers an der Durchführung eines Silvesterfeuerwerks. Wirtschaftliche Interessen mit Grundrechtsbezug kann der Antragsteller nicht geltend machen, da er Feuerwerkskörper nicht verkauft, sondern zu seiner Unterhaltung verwendet.

Die Verhältnismäßigkeit ist auch dann noch gewahrt, wenn das Abbrennverbot aufgrund anderer Infektionsschutzmaßnahmen (z.B. Abstandsgebot, Kontaktbeschränkung, Verkaufsverbot für Feuerwerkskörper) und dem weiterhin zulässigen Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf privatem Gelände letztlich nur wenige Personen vor einer Infektion bewahren und das Gesundheitssystem nur in geringem Maße entlasten wird (vgl. hierzu bereits die Ausführungen zur Geeignetheit unter (2.)). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin mit der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ein Gesamtkonzept zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie entwickelt hat, das nicht nur das Feuerwerksverbot, sondern auch andere Wirtschafts- und Lebensbereiche einer strengen Regulierung und großen Einschränkungen unterzieht (vgl. hierzu und zum Folgenden OVG Hamburg, Beschl. v. 29.12.2020, 5 Bs 246/20, abrufbar unter <https://justiz.hamburg.de/content-blob/14846996/0c21a13bb633954a3fac4fe22a0c4516/data/5bs246-20.pdf>). Unter Berücksichtigung des Maßes, indem einzelne Einschränkungen Infektionsschutz gewährleisten können, dem Rang der jeweils betroffenen Rechtsgüter sowie etwaiger finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Folgen erscheint es im Sinne einer grundrechtsübergreifenden Betrachtung noch angemessen, dass die Antragsgegnerin das Abbrennen von Feuerwerk (außer der Kategorie F1) an Silvester außerhalb des privaten befriedeten Besitztums verbietet.

Dem (wenn auch eher geringen) Nutzen des Abbrennverbots für die Erreichung der hiermit verfolgten – ihrerseits von Art. 2 Abs. 2 GG gedeckten – Zwecke steht ein nicht sehr weitreichender Eingriff in die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit gegenüber. Das von dem Antragsteller beabsichtigte Abbrennen eines privaten Feuerwerks, das lediglich Unterhaltungszwecken dient, ist diesem nicht vollständig untersagt, denn es bleibt ihm unbenommen, Feuerwerk auf privatem befriedetem Grund abzubrennen; dass dies ihm nicht möglich wäre, ist jedenfalls nicht hinreichend substantiiert dargelegt. Auch darf das Feuerwerk der Kategorie F1 zum Jahreswechsel abgebrannt werden, sodass gewisse Silvestertraditionen wie der vom Antragsteller benannte, Jahrhunderte überdauernde Brauch trotz des Feuerwerksverbots gepflegt werden können.

bbb.

Das Verbot aus § 4b Abs. 2 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verstößt nach summarischer Prüfung nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Das hieraus folgende Gebot, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln, gilt für ungleiche Belastungen und ungleiche Begünstigungen. Dabei verwehrt Art. 3 Abs. 1 GG dem Gesetzgeber nicht jede Differenzierung. Differenzierungen bedürfen jedoch stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Ziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Die sich aus dem Gleichheitssatz ergebenden Grenzen sind für die Infektionsschutzbehörde weniger streng (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 17.4.2020, OVG 11 S 22/20, juris Rn. 25) und die strikte Beachtung des Gebots innerer Folgerichtigkeit kann nicht eingefordert werden (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 26.3.2020, 5 Bs 48/20, juris Rn. 13).

Weder begegnet die Gleichbehandlung des Abbrennens von Feuerwerk im öffentlichen Raum ohne Differenzierung zwischen Einzelpersonen, kleineren Gruppen oder größeren Gruppen vor dem Hintergrund des verfolgten Zwecks Bedenken, noch liegt eine unzulässige Ungleichbehandlung vor im Vergleich der durch das streitgegenständliche Verbot untersagten Tätigkeit und der Möglichkeit im Übrigen, Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 300 Personen und unter freiem Himmel mit bis zu 500 Teilnehmern durchzuführen. Insbesondere ist zu Letzterem darauf hinzuweisen, dass diese Veranstaltungen restriktiven Regelungen zum Zugang und zur Durchführung, sowie erheblichen (präventiven) Kontroll- und Überwachungspflichten unterliegen und sich insoweit von den auf öffentlichem Grund erwarteten, spontanen Zusammenkommen von Personen in einer sachlichen Differenzierungsgrund darstellenden Weise unterscheiden.

d.

Sofern man entgegen den vorstehenden Ausführungen die Erfolgsaussichten in der Hauptsache als offen betrachtet, führt eine Folgenabwägung ebenfalls dazu, dass der Eilantrag keinen Erfolg hat.

Würde der Antragsteller unter Außerachtlassung des Verbots auch auf öffentlichem Grund Feuerwerk und pyrotechnische Gegenstände abbrennen oder sonstig verwenden und erweist sich das Verbot in der Hauptsache als rechtmäßig, könnten durch die dadurch entstandenen menschlichen Kontakte schwerwiegende Schäden der Gesundheit eingetreten

sein. Soweit das Verbot aber weitergilt, wäre dem Gesundheitsschutz weiterhin Rechnung getragen, während der Antragsteller vergleichsweise geringfügige Einbußen seiner privaten Freizeitgestaltung hinzunehmen hätte. Angesichts der nach wie vor hohen Zahl der Neuinfektionen und der drohenden Auswirkungen einer nicht ausreichend kontrollierten Entwicklung des Infektionsgeschehens fallen die zu erwartenden Folgen bei uneingeschränktem Tätigwerden des Antragstellers deutlich schwerer ins Gewicht als die Folgen der befristeten Anwendung des Verbots für den Antragsteller. Insofern überwiegt das Schutzgut der menschlichen Gesundheit und des Lebens (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 12.2.2021, 13 B 1701/20.NE, juris Rn. 165).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG. Mangels hinreichenden Anhaltspunkten für die Bemessung des antragstellerischen Interesses ist vorliegend der Auffangwert maßgeblich. Aufgrund der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache sieht das Gericht von einer Reduzierung des Betrags im Eilverfahren ab.

...

...

...